

Mehr als nur Holz

Über die Gemeinwohlleistungen des Waldes und die weitere Privatisierung öffentlicher Wälder

von Hubert Weiger

Vor kurzem hat die Regierung in Land Nordrhein-Westfalen über Pläne diskutiert, den Landeswald des bevölkerungsreichsten Bundeslandes zu privatisieren. Ein Gutachten empfahl der Regierung, den öffentlichen Wald aufzuteilen, einige Schutzgebiete der öffentlichen Hand zu belassen und die großen Waldflächen in eine Aktiengesellschaft zu überführen. Aktionäre sollten die Bürger werden. Es war eine kluge Entscheidung der neuen rot-grünen Landesregierung, diese Pläne zu verwerfen. Denn wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, werden mit der Privatisierung des Waldes seine vielfältigen Gemeinwohlfunktionen vernachlässigt. Aber auch der öffentliche Wald selbst gerät immer mehr in den ökonomischen Verwertungssog und verliert seine Bedeutung für die allgemeine Daseinsvorsorge. Der folgende Beitrag plädiert dafür, die weitere Privatisierung von öffentlichen Waldflächen zu stoppen und die Bewirtschaftung des öffentlichen wie des privaten Waldes wieder stärker an die nicht (unmittelbar) ökonomischen Leistungen der Wälder etwa für den Klimaschutz, den Erhalt der biologischen Vielfalt oder die Erholung der Menschen auszurichten.

Wälder sind nicht nur Holzproduktionsstätten. Sie schützen vor Bodenerosion und Wasserverlust. Sie können Kohlenstoff in riesigen Mengen speichern, reinigen Trinkwasser und sichern die natürliche Artenvielfalt. Und sie sind Erholungsraum für die Bevölkerung.

All diese Leistungen werden unter dem Begriff „Gemeinwohlfunktionen des Waldes“ subsumiert. Es sind Leistungen, die sich teils mit der Holzproduktion vereinbaren lassen, deren optimaler Erfüllung meist jedoch zu dieser im Widerstreit stehen bzw. eine Einschränkung der Holznutzung erfordern. Dazu ein paar Beispiele:

- Waldbäume und Waldbodenpflanzen binden im Zuge der Photosynthese Kohlendioxid (CO₂) aus der Luft und setzen Sauerstoff (O₂) frei. Sie sind für den *Klimahaushalt* der Erde unverzichtbar. Naturnahe Wälder könnten jedoch mehr Kohlenstoff speichern als derzeit der Fall, wenn die Holzeinschläge reduziert oder zumindest das Niveau der letzten Jahre nicht überschreiten würden oder wenn sie gar einer natürlichen Entwicklung überlassen würden.
- Einer Nutzungseinschränkung bedarf es auch für die Sicherung der *Biodiversität*. Hier braucht es Wälder aus dicken, alten Bäumen mit Faulästen und Höhlen, in denen Vögel brüten und Käferlarven fressen können. Solche Bäume sind nicht gerade das Ideal der Holzproduktion, weil kein Sägewerk aus einem hohlen oder morschen Baum ein vernünftiges Brett sägen kann. Für die biologische Vielfalt am förderlichsten wären Wälder, die sich ohne Zutun natürlich entwickeln können und in denen die Bäume so alt und dick werden dürften, bis sie eines Tages eines natürlichen Todes sterben. Eine herkömmliche Holznutzung wäre damit aber ausgeschlossen. Die Mechanisierung in der Forstwirtschaft hat eine ganzjährige Holzernte in unseren Wäldern ermöglicht. Dies hat zur Folge, dass es auch während der Hauptbrutzeiten der Waldvogelarten zu Eingriffen kommt. Es ist deshalb besonders in den europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten notwendig, die Holzernte und Waldpflege während dieser Zeit einzustellen oder deutlich zu reduzieren. Um die Biodiversität in Wäldern zu sichern, bedarf es daher Maßnahmen und Vorgaben, die zu einer besseren Balance zwischen Nutzung und natürlicher Eigendynamik führen.
- Der *Trinkwasserschutz* braucht einen hohen Laubbaumanteil, einen Verzicht auf Pestizide und Dünger sowie eine kahlschlagfreie und waldbodenschonende Waldwirtschaft. Dies erfordert Rücksichtnahme bei der Holzernte und bei den Pflanz- und Verjüngungszielen. Frisch eingeschlagene Fichten müssen schnellstmöglich den Wald verlassen, damit sie nicht bei Borken-

käferbefall mit Pestiziden behandelt werden müssen. Bei Neuanpflanzungen und bei Durchforstungen sollten daher möglichst hohe Laubbaumanteile angestrebt werden.

- Der *Hochwasserschutz* benötigt strukturreiche, am besten mehrschichtige Wälder mit humusreichen Böden. Diese wiederum bilden sich aus Tot- und Moderholz, welches im Wald verbleibt und somit nicht für die Brennholzgewinnung zur Verfügung steht.
- Der *Bodenschutz* erfordert Holzbringungsverfahren, die nicht alle 20 Meter zwei Erosionsrinnen hinterlassen. Es sind deshalb zur Gemeinwohlsicherung der Wälder Mindestabstände der Rückegassen von 40 Metern erforderlich. Auch auf den Fahrtrassen sollte die Bodenverdichtung nicht zur Folge haben, dass bis zum anstehenden Gestein jegliches Wurzelwachstum unmöglich ist.
- Schließlich wird auch die *Erholungsfunktion* durch die intensiven Formen der Holzproduktion beeinträchtigt. Das Kreischen der Motorsägen stört den Waldbesucher, der Ruhe und Entspannung sucht, genauso wie das „Harvester-Ungetüme“, welche sich sehr regelmäßig gerade Linien durch viele Wälder fräsen, die sich von Natur aus eher durch sanfte Kurven und geschwungene Biegungen auszeichnet als durch scharfe Kanten und Ecken.

Die Beispiele zeigen, dass in vielen Fällen die Holzproduktion auf die Gemeinwohlfunktionen des Waldes Rücksicht nehmen muss, damit diese optimal erfüllt werden können.

Daseinsvorsorge ohne Preis

Die Gemeinwohlfunktionen stellen eine wichtige Grundlage für das Leben in unserem Land dar. Sie dienen der Daseinsvorsorge, die einerseits gut beschreibbar, aber schwer in Geld messbar ist. Sie nicht zu beachten hat auch meist keine direkten negativen Folgen – zumindest kurzfristig betrachtet. Die Auswirkungen werden häufig erst nach Jahren spürbar.

- *Beispiel Trinkwasser*: Kahlschläge, intensive Nutzungen oder Anbau von reinen Nadelholzforsten erhöhen den Nitratgehalt des Sickerwassers in Wäldern, was sich allerdings erst nach einiger Zeit in den Trinkwasserquellen bemerkbar macht. Überlagert wird dies zudem durch die hohen Stickstoffeinträge aus der Luft aus Verkehr und Landwirtschaft, die dazu führen, dass die bislang hohe Qualität der Trinkwasservorräte der Wälder gefährdet ist. Eine künstliche Reinigung des „Waldwassers“ würde die Trinkwasserversorger Unsummen kosten und damit die Wasserverbrauchsgebühren für die Verbraucher immens verteuern.

- *Beispiel Biodiversität*: Die Nutzung des Rohstoffes Holz in den Wäldern bedeutet, dass die Bäume in den deutschen Wirtschaftswäldern nur etwa 20 bis 30 Prozent ihres natürlichen Lebensalters erreichen, das heißt sie werden noch – übertragen auf die Menschen – im jugendlichen Alter umgesägt. Viele tausend Arten von Insekten, Fledermäusen, Vögeln oder Pilzen, die ursprünglich in „richtig“ alten Wäldern mit über 200 bis 300 Jahren lebten, sind aus Deutschlands Wälder verschwunden oder sind sehr selten geworden. Daneben haben ständige Auslesedurchforstungen zu Gunsten von Wertstämmen für den Menschen eine schleichende Verringerung von Höhlenbäumen zur Folge. Vogelarten wie der Mittelspecht, der auf eine hohe Höhlenbaumanzahl angewiesen ist, werden in solchen Wäldern aussterben.

Wenn nun neben den Gemeinwohlfunktionen Holz produziert werden soll, kommt es entweder zu Auflagen, die die Holzerzeugung verteuern (Mehraufwand) oder zu einer Einschränkung, die die nutzbaren Holz mengen verringert (Einnahmeverzicht).

Obgleich nun die Gemeinwohlfunktionen sehr wichtig sind und auch von der Bevölkerung nachgefragt werden, gibt es für sie keinen Markt, auf dem sich ein Preis für diese Leistungen bildet. Allenfalls in bescheidenem Umfang und mit der Unsicherheit der jeweiligen Haushaltslage verbunden sind Gesellschaft und Politik bereit, betriebswirtschaftliche Nachteile den Waldbesitzern zu erstatten. Weil sich deren Kosten nur schwer kalkulieren lassen, wird es auch künftig wenig Hoffnung geben, die Gemeinwohlleistungen gerecht zu entlohnen.

Wenig Interesse am Gemeinwohl ...

Der private Waldbesitz hat ein berechtigtes Interesse daran, mit seinem Wald auch Einkünfte zu erzielen. Weil Gemeinwohlfunktionen nicht bezahlt werden, hat er jedoch – von Ausnahmen abgesehen – kein Interesse an der besonderen Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben, soweit sie seine Waldbewirtschaftung einschränken. Das schließt nicht aus, dass Idealisten oder Waldbesitzer, die ihre Wälder nicht, nur eingeschränkt oder mit Vorrang für die Gemeinwohlfunktionen bewirtschaften, derartige Leistungen für die Allgemeinheit erbringen. Es ist aber nicht garantiert, dass dies dauerhaft so bleibt. So können steigende Holzpreise zu höheren Einschlägen in den Wäldern führen, die Jahrzehnte lang der Artenvielfalt, der Kohlenstoffspeicherung oder dem Wasserschutz gedient haben. Auch kann bereits ein Generationswechsel die individuelle Zielsetzung umgehend ändern. Die Allgemeinheit kann sich deshalb nicht dauerhaft darauf verlassen.

Zwar könnte der Privatwald durch strengere Gesetze zur Erfüllung von Gemeinwohlleistungen gezwungen

werden. Das Grundgesetz würde dafür sogar eine Rechtsgrundlage bilden. Im dortigen Artikel 14 Absatz 2 stehen zwei Sätze, die auch für Waldbesitzer gelten: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*“ Gleichwohl ist es bislang keiner deutschen Regierung und keiner Parlamentsmehrheit gelungen, die Bewirtschaftung der Wälder so zu regeln, dass das Wohl der Allgemeinheit ohne Einschränkung gewährleistet wäre.

... auch im öffentlichen Wald?

Es bleibt deshalb nur der öffentliche Wald, um die Gemeinwohlfunktionen sicher, dauerhaft und ohne Einschränkung zu erfüllen. Unter öffentlichem Wald werden die Wälder des Bundes, der Länder und der Städte und Gemeinden verstanden. Von den bundesweiten elf Millionen Hektar Wald stehen 56 Prozent im Eigentum der öffentlichen Hand, 44 Prozent sind Privatwald.

Auch wenn der jeweilige Anteil öffentlicher Wälder in den einzelnen Bundesländern leicht unterschiedlich ist, so gibt es überall die Möglichkeit, Aufgaben der Gemeinwohls auf den Waldflächen der öffentlichen Hand zu erfüllen. Was den Naturschutz betrifft, ist das übrigens eindeutig im § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in diesem Sinn geregelt: „*Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.*“

Damit ist die Allgemeinheit bei den Wäldern in einer wesentlich komfortableren Situation als das bei der Landwirtschaft der Fall ist, die sich fast ausschließlich in Privateigentum befindet und trotz Milliardensubventionen vergleichsweise wenig Gemeinwohlleistungen für die Allgemeinheit erbringt.

Folgerichtig wäre es, wenn in den öffentlichen Wäldern die Gemeinwohlleistungen auch absoluten *Vorrang* genießen würden. Im Zweifelsfall sollte das Gemeinwohl höher bewertet werden als die Erwerbsfunktion oder die Gewinnerzielung. Wenn dadurch Mehraufwände und Mindererträge entstehen, müssen diese in den Haushalten und Budgets entsprechend eingeplant werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der öffentliche Wald dann, wenn er Holz verkauft, nicht maximal mögliche Einnahmen anstreben sollte oder bei Maßnahmen nicht streng nach Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen vorgehen muss.

Zwar sehen die meisten Waldgesetze vor, dass der öffentliche Wald der Allgemeinheit zu dienen hat. Die derzeitigen Formulierungen der Bundesländer sind allerdings sehr unterschiedlich. Zum Teil sind sie irreführend. Beispielsweise wird im Bayerischen Waldgesetz der Begriff „*vorbildlich*“ für die besondere Zielsetzung im Staatswald verwendet. Dies wird immer wieder dahinge-

Folgerungen & Forderungen

- Die Gemeinwohlfunktionen des Waldes sind für die Daseinsvorsorge der Menschen in Deutschland wichtiger als die Holzproduktion.
- Die Gemeinwohlfunktionen werden bislang nicht ihrer Bedeutung entsprechend bezahlt.
- Die Privatwaldbesitzer haben in der Regel kein wirtschaftliches Interesse an der Erfüllung von Gemeinwohlfunktionen, soweit sie seine Waldbewirtschaftung einschränken.
- Der öffentliche Wald ist der Wald der Allgemeinheit, der für die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen genutzt werden sollte.
- Im öffentlichen Wald sind die Gemeinwohlfunktionen vorrangig vor der Holzherzeugung und der Gewinnerzielung zu erfüllen.
- Die Liegenschaftspolitik im öffentlichen Wald hat sich an der Bedeutung eines Waldes für das Gemeinwohl zu orientieren.
- Die Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes ist im Bundeswaldgesetz zu verankern.

hend missinterpretiert, dass der Staatswald ein Vorbild für den privaten Waldbesitz sei – gerade auch in *ökonomischer* Hinsicht. Tatsächlich hat er jedoch andere Zielsetzungen. Auch fehlt es immer wieder an der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Offenbar sind diese nicht klar genug formuliert. Deshalb sollte der Vorrang der Gemeinwohlfunktionen vor der Holzproduktion für den öffentlichen Wald eindeutig in das Bundeswaldgesetz und die Landeswaldgesetze aufgenommen werden.

Nahezu alle Bundesländer haben in den letzten Jahren ihre Forstverwaltungen umgestaltet. Nicht selten war die eine Organisationsreform noch nicht abgeschlossen als schon die nächste auf den Weg gebracht wurde. Auslöser waren immer kriselnde Holzmärkte mit geringen Holzpreisen, die wiederum eine Folge von Sturmkatastrophen waren. Alle Organisationsreformen waren mit Personaleinsparungen verbunden. Damit haben die Länder auf die sinkenden Holzeinnahmen reagiert. Verbesserungen bei der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen waren nicht das Ziel. Dies wäre jedoch dringend notwendig und würde eine ganz andere Organisations- und Personalpolitik erfordern.

Neue Liegenschaftspolitik gefordert ...

Der Vorrang des Gemeinwohls muss seinen Niederschlag auch in der Liegenschaftspolitik der öffentlichen Hand finden. Das ist häufig nicht der Fall. Oft werden Staatswälder verkauft, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

So hat Nordrhein-Westfalen Splitterbesitz, also kleinere Waldgrundstücke, im Internet zum Kauf angeboten. Wenn jedoch die Sicherung des Gemeinwohls im Mittelpunkt der öffentlichen Wälder steht, muss sich die Liegenschaftspolitik daran orientieren, ob und wie viel Gemeinwohl mit einem Waldbesitz an einem konkreten Waldort verbunden ist.

Zudem sollte der Anteil des öffentlichen Waldes gemehrt werden, um dort möglichst viele Gemeinwohlaufgaben zu sichern. Ein modernes Waldgesetz sollte deshalb vorschreiben, dass öffentlicher Wald nicht verkauft, sondern allenfalls getauscht werden darf. In jedem Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob die Waldfläche, die eingetauscht wird, im Hinblick auf die Erfüllung von Gemeinwohleleistungen höherwertiger ist als die abgegebene Waldfläche. Sind Wälder im öffentlichen Besitz, die für das Gemeinwohl nur geringe Bedeutung haben, so sollten auch diese Flächen nicht einfach verkauft werden, weil sie immer noch wertvolle Tauschflächen für Waldankäufe mit höherem Gemeinwohl sein können. Dass eine derartige Liegenschaftspolitik eine Bewertung der Gemeinwohlaufgaben in Form einer Waldfunktionskartierung voraussetzt, sei nur am Rande erwähnt.

... und eine Reform des Bundeswaldgesetzes

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine am Gemeinwohl orientierte Waldpolitik ihren Niederschlag im Bundeswaldgesetz finden muss. Konkret sollte festgelegt werden:

- Gemeinwohlfunktionen haben im öffentlichen Wald Vorrang vor der Holzproduktion.

- Der Verkauf von Wäldern der öffentlichen Hand ist verboten. Beim Tausch von Wald der öffentlichen Hand ist darauf zu achten, dass der eingetauschte Wald mehr Gemeinwohlfunktionen aufweist als der einzutauschende Wald. Dazu ist eine Begutachtung der Gemeinwohlfunktionen vorzunehmen.
- Gemeinwohlfunktionen sollen neben den öffentlichen Wäldern auch im Privatwald erbracht werden. Insofern die Leistungen das gesetzlich vorgegebene Maß überschreiten, erfordern diese freiwilligen Leistungen eine finanzielle Honorierung durch die Allgemeinheit.

Eine solche Änderung des Waldgesetzes würde sicherstellen, dass es zwischen den Bundesländern und den kommunalen Waldbesitzern nicht zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Zielsetzungen kommt.

Literatur

Zum Ganzen vgl. auch Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND): BUND-Schwarzbuch Wald. Berlin 2009; sowie den Artikel von Nicola Uhde, Hubert Weiger und Ralf Straußberger: Forstwirtschaft auf dem Holzweg. Schwarzbuch Wald dokumentiert Defizite beim Wald-Naturschutz. In: Der kritische Agrarbericht 2010, S. 201–204.

Autor

Prof. Dr. Hubert Weiger
Bundesvorsitzender des BUND e.V. sowie
Landesvorsitzender des Bund Naturschutz
in Bayern e.V.



Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
E-Mail: hubert.weiger@bund.net